



09.07.2019

Bündnis 90 / Die Grünen  
Fraktion im Gemeinderat  
48346 Ostbevern

An den Bürgermeister, Herrn Annen,

**Antrag FDP zum UPA Tagesordnungspunkt 6 – 2019/110**

Hier: **Weitergehender Antrag**

Bevor ein Antrag, wie von der FDP gestellt, zur Abstimmung gestellt werden sollte, beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Überprüfung *bereits existierender* Gestaltungssatzungen für die Gestaltung der Außenanlagen – Vorgärten von Wohngebäuden in Ostbevern.

**ANTRAG**

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen beantragt zur Sitzung des UPA:

Die Gemeinde wird beauftragt in den Baugebieten der Gemeinde Ostbevern die Einhaltung der "Textlichen Festsetzungen" bzw. "Gestaltungsfestsetzungen" zu überprüfen.

**Mit der Überprüfung des Baugebietes Loheide –**

**Bebauungsplan Nr. 34 Loheide – soll in 2019 begonnen werden.**

**gem. Textliche Festsetzungen**

*10) Gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB Im Verlauf der Erschließungsstraßen ist im Vor- bzw. Gartenbereich 1 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt, mindestens alle 15 m ein großkroniger, heimischer Laubbaum (Hochstamm) gem. Pflanzliste der Gemeinde mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm, gemessen in 1 m Höhe, durch den Eigentümer zu pflanzen.*

*Die genauen Standorte sind nach Detailplanung der Straße auf die örtliche Situation (Grundstückseinfahrten etc.) abzustimmen.*

### **gem. Gestaltungsfestsetzungen**

#### **Vorgarten**

19)

*Der Bereich zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche, der öffentlichen Verkehrsfläche, sowie dem seitlichen Nachbargrundstück (Vorgarten) ist zu mind. 50 v. H. seiner Fläche gärtnerisch unter Verwendung heimischer Pflanzen und Materialien anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.*

20)

*Die Einfriedung im Vorgartenbereich darf in Form einer Schnithecke aus bodenständigen Laubhölzern gem. Pflanzenliste der Gemeinde oder durch Trockenmauern aus Natursteinen oder Holzzäune sowie sonstige Zäune hinter einer Abpflanzung mit Schnithecken aus bodenständigen Laubgehölzen gem. Pflanzliste der Gemeinde mit einer Maximalhöhe von 1,00 m erfolgen.*

*Mauern und Mauerpfeiler sind nicht zulässig.*

Bei Abweichungen werden die Eigentümer angeschrieben und aufgefordert innerhalb von zwei Jahren ihre Vorgärten entsprechend „umzugestalten“.

### **BEGRÜNDUNG**

Aufgrund **eklatanter Verstöße** gegen Textliche Festsetzungen bzw. Gestaltungsfestsetzungen – mit weitreichenden negativen Folgen für das Gemeinwesen – ist dringender Handlungsbedarf angezeigt.

#### **Anregung**

Digital sollte den Bürgern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Wohnadresse dem gültigen Bebauungsplan zuordnen zu können.

Vielen Bürgern (Eigentümerwechsel) sind die rechtlichen Grundlagen – resultierend aus dem Bebauungsplan – in ihrem Wohnumfeld nicht bekannt – nicht bewusst.

*Jochem Neumann*

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen